

FR_GERICHTE 501 2015 87 vom 21. November 2016

FR Kantonsgericht, 2016-11-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/fr_gerichte_501_2015_87

FR: FR_GERICHTE 501 2015 87 du 21 novembre 2016

IT: FR_GERICHTE 501 2015 87 del 21 novembre 2016

Regeste

Arrêt de la Cour d'appel pénal du Tribunal cantonal | Strafrecht

Erwägungen

E. 1

Als beschuldigte und erstinstanzlich auch verurteilte Person besitzt der Berufungsführer ein rechtlich geschütztes Interesse an der Aufhebung oder Änderung des Entscheids i.S.v. Art. 382 Abs. 1 StPO und ist somit zur Berufung legitimiert. Die Berufung erfolgte frist- und formgerecht und entspricht den gesetzlichen Anforderungen, folglich ist darauf einzutreten.

E. 2

Das Berufungsgericht überprüft das erstinstanzliche Urteil nur in den angefochtenen Punkten (Art. 404 Abs. 1 StPO). Der Berufungsführer ficht das erstinstanzliche Urteil mit Ausnahme des Nichteintretens auf den Anklagepunkt betreffend die Widerhandlung gegen das Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG; SR 142.20) gemäss Ziff. 1 in sämtlichen (ihn betreffenden) Punkten an. Das erstinstanzliche Urteil ist somit in den Ziff. 3, 4.a, 7.a, 8.a-8.e, 9, 10, 11.a und 12.a-12.b zu überprüfen. Ziff. 8.a-8.e (Zivilforderungen) sowie Ziff. 12.a-12.b (Gerichtskosten) wurden einzig als Konsequenz des beantragten Freispruchs angefochten; sie sind daher lediglich zu überprüfen, wenn der Gerichtshof im Schuldpunkt zu einem anderen Ergebnis kommt. In den übrigen Punkten ist das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft erwachsen. Der Strafpellationshof verfügt bei der Überprüfung der angefochtenen Teile des erstinstanzlichen Urteils über volle Kognition (Art. 398 Abs. 2 StPO) und ist aufgrund der alleinigen Berufung des Berufungsführers an das Verschlechterungsverbot gemäss Art. 391 Abs. 2 StPO gebunden.

E. 3

Von Amtes wegen wurde über den Berufungsführer ein aktueller Strafregisterauszug, datierend vom 10. Mai 2016, eingeholt. Zudem wurde er anlässlich der Berufungsverhandlung kurz

Kantonsgericht KG Seite 4 von 17 zur Sache und zu seinen persönlichen Verhältnissen einvernommen. Im Übrigen stützt sich das Berufungsverfahren auf die im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Hauptverfahren erhobenen Beweismittel (vgl. Art. 389 Abs. 1 StPO). 2. Der Berufungsführer beanstandet die dem Schuldspruch wegen qualifizierten Raubs zugrunde liegende Sachverhaltsfeststellung. Er wendet ein, er sei an dem Überfall nicht beteiligt gewesen und habe nichts mit dieser Tat zu tun. Bevor näher auf die Vorbringen des Berufungsführers eingegangen wird, ist vorab auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung hinzuweisen, wonach der Anspruch der Parteien auf rechtliches Gehör das

Gericht nicht verpflichtet, sich mit allen Parteistandpunkten, Beweismitteln und Rügen einlässlich auseinanderzusetzen und jedes einzelne Vorbringen ausdrücklich zu widerlegen. Das Gericht kann sich vielmehr auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Die Begründung muss dabei so abgefasst sein, dass sich der Betroffene über die Tragweite des Entscheids Rechenschaft geben und ihn in voller Kenntnis der Sache an die höhere Instanz weiterziehen kann. In diesem Sinne müssen wenigstens kurz die Überlegungen genannt werden, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die sich sein Entscheid stützt (BGE 134 I 83 E. 4.1 m.w.H.; bestätigt in BGE 139 IV 179 E. 2.2). a) Bezüglich der Tatbeteiligung des Berufungsführers äusserte sich das Strafgericht des Saanebezirks in seinem Urteil vom 31. März 2015 wie folgt: „A._____ bestreitet jegliche Beteiligung an den Geschehnissen vom 17. Dezember 2013, obwohl er zugibt, mit F._____ und E._____ am 16. Dezember 2013 vor dem Haus der Eheleute B._____ und C._____ gewesen zu sein. So behauptet er nicht zu wissen, wie F._____ und E._____ am 17. Dezember 2013 von H._____ nach Freiburg gefahren seien. Er gab an, seine Mitbeschuldigten erst um ca. 02.00 oder 03.00 Uhr Nachmittags bei E._____ in H._____ wieder gesehen zu haben (act. 3045, Z. 165 ff.). Dies vermag nicht zu überzeugen. Erstens hat C._____ A._____ eindeutig als einen der Täter erkannt und zwar als den gewalttätigsten. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Identifikation von A._____ durch C._____ als einen ihrer Angreifer nicht auf einem Irrtum beruhen kann. C._____ hat ihn nur kurz nach dem Überfall – d. h. am 7. Januar 2014, mithin drei Wochen nach dem Überfall, auf einem ihr präsentierten Fotobogen eindeutig erkannt (act. 2073 ff.). Anlässlich dieser Identifikation konnte C._____ dem Täter A._____ seine spezifische Rolle bei der Tatausführung zuordnen und ihn als den gewalttätigsten Täter bezeichnen (act. 2073). Die Zuverlässigkeit dieser klaren Identifikation wertet das Gericht als gross, zumal sie kurze Zeit nach dem Überfall stattfand und sich das Opfer demzufolge das Gesicht ihres Angreifers sicherlich noch gut vergegenwärtigen konnte, musste sie doch in seiner Gegenwart 30 bis 40 Minuten das Haus nach Wertgegenständen durchsuchen. Dass C._____ A._____ am Tag zuvor vom Küchenfenster aus gesehen hätte und ihn in der Folge mit dem Täter eines auf sie ausgeübten Verbrechens verwechselt hätte, ist vor dem Hintergrund der 30 bis 40-minütigen gemeinsamen Hausdurchsuchung völlig auszuschliessen. [...] I._____ hat das Auto von A._____ am Tag des Überfalles in unmittelbarer Nähe des Tatortes gesehen (act. 2060). Auch dies stellt ein weiteres gewichtiges Indiz der Beteiligung von A._____ an den Geschehnissen vom 17. Dezember 2013 in D._____ dar. Daran vermag A._____s Behauptung, sein Auto habe an diesem Tag am Tatort nicht gesehen werden können (act. 3076, Z. 153 ff.), nichts zu ändern. Auch äusserst unglaubwürdig ist die Behauptung der Verteidigung, das Autokennzeichen sei möglicherweise von F._____ und E._____ entwendet und von diesen auf einen anderen Wagen – der gleichen Marke und Farbe – angebracht worden, um zum Tatort zu fahren. Genauso wenig überzeugt der geltend gemachte Vorwand, es wäre nicht intelligent gewesen, mit dem eigenen Wagen zu einem Raubüberfall zu fahren. Der Umstand, eine Entscheidung habe sich rückblickend als ungünstig erwiesen, bedeutet noch lange nicht, dass sie nicht so getroffen wurde. Ausserdem hat A._____ den Wagen am 17. Dezember 2013 hinter einer Hecke am

Kantonsgericht KG Seite 5 von 17 Rand eines unscheinbaren und sehr schlecht einsehbaren Feldweges abgestellt – und nicht vor dem Haus der Opfer. Es lässt sich weiter auch nicht erklären, wie I._____ die Autofarbe und -marke sowie die Buchstaben des

Kennzeichens von A. _____ frei hätte erfinden können (act. 2060). Zudem ist auszuschliessen, dass I. _____ das Fahrzeug am 16. und nicht am 17. Dezember 2013 gesehen hätte. Nicht nur hat I. _____ gleichentags diese Beobachtung bei der Polizei gemeldet – die Zuordnung von Ereignissen vom selben Tag werden erfahrungsgemäss nicht verwechselt – auch ist ihm die Flucht der drei Insassen zum Auto aufgefallen sowie der Umstand, dass einer von ihnen älter war und einen eher rundlichen Kopf hatte. Sodann konnte I. _____ E. _____ als einer der Flüchtenden erkennen (act. 2076 ff. und act. 3085, Z. 46), so dass I. _____ zweifelsohne am Tag des Überfalles den Wagen von A. _____ in D. _____ beobachtet hat. Schliesslich gilt es anzumerken, dass A. _____ auch von den zwei anderen Tätern belastet wird (F. _____: u. a. act. 3012, Z. 127-131; E. _____: act. 13011[recte: 13111]), auch wenn deren Aussagen mit äusserster Vorsicht zu geniessen sind. Das Gericht gelangt daher zur Überzeugung, dass A. _____ mit F. _____ und E. _____ den Raubüberfall vom 17. Dezember 2013 zum Nachteil der Eheleute B. _____ und C. _____ verübt hat. A. _____s diesbezüglichen Aussagen sind als reine Schutzbehauptungen zu qualifizieren.“ b) Der Berufungsführer macht geltend, entgegen der Ausführungen der Vorinstanz habe die Privatklägerin ihn nicht eindeutig identifiziert. Sie habe ihn auf den Fotobogen mit dem Beschuldigten 1 verwechselt. Zwei Tage nach dem Vorfall, am 19. Dezember 2013, wurde der Privatklägerin erstmals eine Fotopräsentation vorgelegt, wobei sie keinen der Täter erkannte (act. 2065 ff.). Die Auswahl der in der Präsentation enthaltenen Fotos wurde gestützt auf die Täterbeschreibung der Privatklägerin getroffen (act. 2007); die Fotos der drei Beschuldigten befanden sich nicht in der Präsentation. Am

E. 7

Oktober 2014 selber an, es (d.h. ob die Nr. 2 und 12 der Fotopräsentation, die beiden Männer sind, die mit ihr durchs Haus gingen) nicht mehr genau sagen zu können. Dies ist bei der Wertung ihrer kurz darauf erfolgten Aussagen zur Rollenverteilung der Beschuldigten zu berücksichtigen. Am 7. Januar 2014 hingegen war ihre Erinnerung noch frisch, der erste Schock über die Tat jedoch bereits abgeklungen. Ihre Aussagen bzw. ihre Identifizierung vom 7. Januar 2014 sind bzw. ist daher glaubhafter als ihre späteren Aussagen zur Rollenverteilung der Beschuldigten. Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Privatklägerin den Berufungsführer anlässlich der Einvernahme vom 7. Oktober 2014 nur hinsichtlich seiner konkreten Rolle mit dem Beschuldigten 1 verwechselte, hinsichtlich seiner Tatbeteiligung enthalten ihre Aussagen keinerlei Unsicherheiten. Der Gerichtshof ist daher nicht nur davon überzeugt, dass der Berufungsführer an dem Raub auf die Privatklägerin beteiligt war, sondern auch davon, dass er es war, welcher (zusammen mit dem Beschuldigten 2) mit der Privatklägerin durchs Haus ging und sie während dieser Zeit mehrfach schlug. c) Der Berufungsführer bringt weiter vor, die Aussagen des Zeugen I. _____ seien mangels Parteiöffentlichkeit nicht verwertbar. Gemäss der bundesgerichtlichen Rechtsprechung ist eine belastende Zeugenaussage grundsätzlich nur verwertbar, wenn der Beschuldigte den Belastungszeugen wenigstens einmal während des Verfahrens in direkter Konfrontation befragen konnte, entweder zum Zeitpunkt, in dem der Belastungszeuge seine Aussage machte, oder in einem späteren Verfahrensstadium. Zur Wahrung der Verteidigungsrechte ist erforderlich, dass die Gelegenheit der Befragung angemessen und ausreichend ist, so dass die Befragung tatsächlich wirksam ausgeübt werden kann. Der Beschuldigte muss namentlich in der Lage sein, die Glaubhaftigkeit einer Aussage prüfen und den Beweiswert in kontradiktorischer Weise auf die Probe und in Frage stellen zu können (SCHLEIMINGER METTLER, in Basler Kommentar Schweizerische

Strafprozessordnung, 2. Aufl. 2014, Art. 147 N. 29 f.). Der Zeuge I. _____ wurde erstmals am 17. Dezember 2013 um 13.40 Uhr von der Polizei befragt (act. 2059 ff.). Diese Einvernahme fand unmittelbar nach dem Überfall statt und war dementsprechend nicht parteiöffentlich. Im Rahmen der Untersuchung wurde er jedoch am 21. November 2014 ein zweites Mal einvernommen (act. 3084 ff.). Diese Einvernahme wurde durch die Staatsanwaltschaft in Anwesenheit der Verteidigung durchgeführt. Anlässlich dieser Befragung bestätigte und präziserte der Zeuge seine bisherigen Aussagen. Die Verteidigung erhielt Gelegenheit, dem Zeugen Ergänzungsfragen zu stellen, was sie jedoch nicht tat (act. 3086). Die Verteidigungsrechte des Berufungsführers wurden demnach gewahrt und die Aussagen von I. _____ sind verwertbar. d) Auch die weiteren Vorbringen des Berufungsführers sind nicht stichhaltig: Aus der Tatsache, dass der Beschuldigte 2 den Beschuldigten 1 als Anführer bezeichnete und diesem die Idee für den Raubüberfall anlastete (act. 3050 und 13109 f.), kann der Berufungsführer nichts zu seinen Gunsten ableiten. Erstens sind die Aussagen des Beschuldigten 2 gesamthaft äusserst unglaubhaft (vgl. hierzu die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz, act. 13267 f.). Zweitens handelt es sich beim Beschuldigten 2 um einen Kollegen des Berufungsführers. Aus der in Deutschland erhobenen Autoinnenraumüberwachung geht hervor, dass der Berufungsführer und der Beschuldigte 2 im März 2014 in Deutschland zusammen unterwegs waren (act. 207 ff. der Akten betr. das Auslieferungs- und Rechtshilfeersuchen der Schweiz). Es ist daher naheliegend,

Kantonsgericht KG Seite 7 von 17 dass der Beschuldigte 2 tendenziell eher den Beschuldigten 1 belastete als den Berufungsführer. Letztlich wird der Berufungsführer aber auch durch den Beschuldigten 2 klar als einer der Täter bezeichnet, indem dieser festhielt, im Auto und beim Einbruch seien immer dieselben Personen gewesen (act. 13111). Die Aussagen des Beschuldigten 1 sind gegenüber den Aussagen des Beschuldigten 2 deutlich glaubhafter, selbst wenn auch dieser insbesondere seinen eigenen Tatbeitrag bagatellierte. Die Aussagen des Beschuldigten 1 stehen in weiten Teilen im Einklang mit den überzeugenden Aussagen der Privatkläger. Hinsichtlich der Frage, wer der eigentliche Anführer und Kopf der drei Beschuldigten gewesen ist, ist daher auf die Aussagen des Beschuldigten 1 abzustellen. Demzufolge hatte der Berufungsführer die Idee zum Raubüberfall, und er war es auch, welcher von Dritten den Tipp dazu erhalten hatte (vgl. hierzu act. 3015, 3018 und 3021). Seine Aussage, wonach er zwar am Vortag am Tatort gewesen, aber an der Tat am nächsten Tag nicht beteiligt gewesen sei, ist – wie die Vorinstanz zutreffend feststellte – als reine Schutzbehauptung zu werten. Ohne Belang ist des Weiteren die Tatsache, dass am Tatort keine eigentlichen Spuren des Berufungsführers festgestellt worden sind. Die Abwesenheit von Spuren ist kein Beweis dafür, dass sich die betreffende Person nicht am Tatort aufgehalten hat. Da grundsätzlich keine Schuhspuren gesucht und/oder aufgefunden wurden – jedenfalls geht Solches nicht aus dem Polizeirapport hervor (vgl. act. 2006) – lässt sich auch nichts daraus ableiten, dass keine Schuhspuren in der vom Berufungsführer getragenen Grösse 47 vorgefunden wurden. Irrelevant ist denn auch das Argument, wonach es eigenartig sei, dass lediglich zwei der drei Täter Handschuhe getragen hätten. In diesem Zusammenhang ist der Verteidigung lediglich insofern zu zustimmen, als die Vorgehensweise der Beschuldigten entgegen der Ansicht der Vorinstanz insgesamt nicht als besonders professionell bezeichnet werden kann. Das auffällige Verhalten der Beschuldigten bei der Rekognoszierung, das Hinterlassen von Fingerabdrücken und DNA sowie der misslungene Versuch, die Privatklägerin zu knebeln, muten eher dilettantisch an. Dass die Beschuldigten ihr Fahrzeug

an einem unauffälligen, vom Wohnhaus der Privatkläger nicht sichtbaren Ort abgestellt haben, deutet ebenfalls nicht zwingend auf eine seriöse Auskundschaftung hin; angesichts des gewählten Vorgehens – Vorspiegelung einer Paketzustellung – konnten die Beschuldigten ihr den Privatklägern bereits bekanntes Auto schwerlich erneut vor deren Haustüre abstellen. Das gewählte Vorgehen mit der Vorspiegelung einer Paketzustellung hingegen wurde von der Vorinstanz zu Recht als listig betrachtet. Insgesamt zeugt das Vorgehen der Beschuldigten somit zwar nicht von besonderer Professionalität, jedoch von grosser Kaltschnäuzigkeit und Unverfrorenheit. e) Unter Vorbehalt der nachfolgenden Ausführungen (Ziff. 4.f) ist zusammenfassend festzuhalten, dass die Beweismittel von der Vorinstanz umfassend und korrekt gewürdigt wurden. Der Berufungsführer wird insbesondere durch die Aussagen der Privatklägerin und des Zeugen I. _____ stark belastet. Anlässlich des Überfalls musste die Privatklägerin den Berufungsführer und den Beschuldigten 2 während 30-40 Minuten durch das ganze Haus begleiten, ihnen Schränke und Schubladen öffnen sowie Wertgegenstände herausgeben. Drei Wochen nach der Tat wurde der Berufungsführer von der Privatklägerin auf einem ihr präsentierten Fotobogen erkannt und sie bezeichnete ihn als den gewalttätigsten der drei Täter (act. 2073 f.). Der Zeuge I. _____ sah das Auto des Berufungsführers am Tag des Überfalls in unmittelbarer Nähe des Tatorts (act. 2060). Er merkte sich die Marke, die Farbe und das Kennzeichen des Fahrzeugs (lediglich Vertauschung des 2. und 3. Buchstabens) und meldete diese Beobachtung noch gleichentags der Polizei. Weiter beobachtete er, wie sich die drei Täter mit dem Fahrzeug vom Tatort entfernten und ihm fiel auf, dass einer von ihnen älter war und einen rundlichen Kopf hatte. Ausserdem konnte er den Beschuldigten 2 auf dem Fotobogen erkennen (act. 2076 ff. und act.

Kantonsgericht KG Seite 8 von 17 3085). Hinzu kommen die belastenden Aussagen der beiden anderen Beschuldigten (act. 3015, 3018, 3021 und 13111). Die Vorinstanz ist daher zu Recht zum Schluss gekommen, dass der Berufungsführer an dem ihm vorgeworfenen Raub beteiligt war. Folglich ist die Berufung in diesem Punkt abzuweisen. f) Nicht zuzustimmen ist der Vorinstanz demgegenüber hinsichtlich der Höhe des Deliktsbetrags. Gemäss Anzeigemeldung vom 18. Dezember 2013, basierend auf den Angaben der Privatkläger, wurde beim Raub durch die Beschuldigten Folgendes gestohlen (act. 2026 f.): Schmuck 1 Armband und Fingerring aus Gold € 17400.00 1 Uhr RADO (keine weiteren Einzelheiten) ~CHF 1200.00 1 Uhr RADO aus Gold (keine weiteren Einzelheiten) ~CHF 1600.00 1 Fingerring aus Gold mit Perle ~CHF 350.00 1 Fingerring, Halskette und Ohringe ~CHF 1200.00 1 Fingerring aus Gold Wert unbekannt (Geschenk) 1 Siegelring für Mann Wert unbekannt (Geschenk) 1 Ehering Wert unbekannt (Geschenk) Diverses 1 Mobiltelefon NOKIA (IMEI 357589002197720) ~CHF 600.00 1 Mobiltelefon SAMSUNG (IMEI 359275044818000) ~CHF 800.00 1 grüne Winterjacke für Mann ~CHF 200.00 1 Digitale Fotoreflexkamera Canon ~CHF 1800.00 1 Schlüsselbund (Haus-, Garagenschlüssel. usw.) ~13 Goldvreneli à CHF 20.00 ~CHF 2600.00 ~25 Gedenkmünzen à CHF 5.00 Autobahnvignetten 1986 à 2012 Umschlag mit UBS-Bankchecks Bargeld CHF 45650.00; EURO 1500.00 Im Rahmen der staatsanwaltlichen Einvernahme vom 7. Oktober 2014 erklärte die Privatklägerin auf konkrete Frage, in der grauen Kasette in ihrem Schreibtisch sei Geld bzw. seien Schweizer Franken drin gewesen. Das Geld habe ihrem Mann gehört. Es seien ungefähr CHF 10'000.- gewesen (act. 3056). Im Anschluss daran wurde der Privatklägerin die Auflistung gemäss Anzeigemeldung vorgehalten, wobei der Wert der 25 Gedenkmünzen à CHF 5.- mit ca. CHF 125.- und neu ein Bargeldbetrag von € 10'500.- aufgeführt wurde. Die Privatklägerin äusserte sich nicht zu der Auflistung (act.

3056 f.). Der Privatkläger seinerseits erklärte gleichentags auf Vorhalt derselben Deliktsgutliste, es sei möglich, dass sich darin (= in der grauen Kassette) CHF 45'650.- und € 10'500.- befunden hätten (act. 3060 f.). Die Frage, ob er das (= die Deliktsgutliste) bestätigen könne, beantwortete er mit ja. Am 21. November 2014 wurde der Privatkläger erneut staatsanwaltlich befragt. Er zeigte der Staatsanwältin eine Broschüre mit einer Geld- und Wertsachenkassette, welche von den Tätern mitgenommen worden sei. Dort seien alle von ihm gesammelten Vignetten der Autobahn, seine Spezialfünffrankenstücke und Bargeld in der Höhe von ca. CHF 35'000.- drin gewesen (act. 3094 Z. 39 ff.). Die CHF 35'000.- seien vielleicht schon 4- 5 Jahre bei ihm und für Autokäufe gewesen, Es habe immer einen Grundstock gehabt. Das habe nicht einmal seine Frau gewusst (act. 3094 Z. 50 ff.). Weitere Beweismittel, wie z.B. Hausrat- oder Wertsachenversicherungspolice, Bestätigungen von Bijouterien über ursprünglich gekauften Schmuck oder Dokumente betreffend allfällige Zahlungen von Versicherungen, liegen nicht vor.

Kantonsgericht KG Seite 9 von 17 Hinsichtlich der Höhe des Deliktsbetrags ist die Beweislage dürftig. Die Privatkläger haben im Verlaufe der Einvernahmen unterschiedliche Angaben zur Höhe des erbeuteten Bargeldbetrags gemacht. Bei der Differenz zwischen dem in der abgedruckten Deliktsliste des Protokolls der staatsanwaltlichen Einvernahme aufgeführten Euro-Betrag und demjenigen in der Anzeigemeldung scheint es sich offensichtlich um einen Verschieb (€ 10'500.- statt € 1'500.-) zu handeln; jedenfalls geht die erstmalige Erwähnung bzw. Auflistung des versiebenfachen Euro- Betrags von € 10'500.- nicht auf eine konkrete Aussage der Privatkläger sondern auf einen ihnen gemachten Vorhalt zurück. Auch was den Bargeldbetrag in Schweizer Franken anbelangt, ist die Beweislage unklar. Der Privatkläger sprach bei der Anzeigeerstattung offensichtlich von einem Betrag von CHF 45'650.-, später jedoch nur noch von CHF 35'000.-. Dennoch bestätigte er die Deliktsliste – u.a. mit den aufgeführten Beträgen von CHF 45'650.- und € 10'500.- – als richtig. In Bezug auf den gestohlenen Schmuck liegen schliesslich abgesehen von den Aussagen der Privatkläger keine weiteren Beweise vor; dessen von den Privatklägern angegebener Wert beschränkt sich auf Schätzungen. Der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt als Beweiswürdigungsregel auch bei Zweifelsfragen in Bezug auf den Sacherhalt (RIKLIN, StPO Kommentar, 2. Aufl. 2014, Art. 10 N.10). Nach dem bisher Gesagten kann nicht als zweifellos erstellt werden, dass die Beschuldigten bei dem Raubüberfall auf die Privatkläger tatsächlich Bargeld und Wertgegenstände in der Höhe von CHF 86'082.05 erbeuteten. Zugunsten des Berufungsführers ist daher davon auszugehen, dass die Beschuldigten Wertgegenstände und Bargeld in der Höhe von „nur“ mehreren zehntausend Franken erbeuteten. 5. Die Verteidigung hat in ihrem Plädoyer keine Ausführungen zur rechtlichen Würdigung des Sachverhalts gemacht, sondern sich im Wesentlichen auf die Beweiswürdigung, die Sachverhaltsfeststellung und die Strafzumessung beschränkt. Nachdem der Gerichtshof bei der Beweiswürdigung zu keinem anderen Beweisergebnis gelangt ist als die Vorinstanz, kann hinsichtlich der rechtlichen Subsumtion auf deren zutreffende Ausführungen verwiesen werden (act. 13270 ff.). Der Schuldspruch wegen Raubs unter Offenbarung besonderer Gefährlichkeit gemäss Art. 140 Ziff. 3 Abs. 2 StGB ist zu bestätigen. 6. a) Gemäss Art. 47 StGB misst das Gericht die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters. Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren

Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden. Bei der Strafzumessung ist zwischen Tat- und Täterkomponente zu unterscheiden. Die Tatkomponente umfasst das Ausmass des verschuldeten Erfolges, die Art und Weise der Begehung der Tat, die Willensrichtung und die Beweggründe des Täters. Zur Täterkomponente sind die persönlichen Verhältnisse des Täters, das Vorleben und die Vorstrafen, das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, die Strafempfindlichkeit sowie weitere strafmindernde und -erhöhende Aspekte zu zählen. Nach Art. 50 StGB hat das Gericht in der Urteilsbegründung die für die Zumessung der Strafe erheblichen Umstände und deren Gewichtung zu begründen. Diese Bestimmung nimmt die von der Rechtsprechung unter der Geltung des alten Rechts aufgestellten Anforderungen auf. Danach hat das Gericht in seinem Urteil die Überlegungen, die es bei der Bemessung der Strafe angestellt hat, in den Grundzügen darzustellen. Es muss in der Regel die wesentlichen schuldrelevanten Tat- und Täterkomponenten so erörtern, dass festgestellt werden kann, ob alle rechtlich massgeblichen Gesichtspunkte Berücksichtigung fanden und wie sie gewichtet wurden. Insgesamt müssen seine Erwägungen die ausgefallte Strafe rechtfertigen, d.h. das Strafmass muss als plausibel erscheinen (vgl. BGE 134 IV 17 E. 2.1).
Ausgehend von der

Kantonsgericht KG Seite 10 von 17 objektiven Tatschwere hat das Gericht das Verschulden zu bewerten. Es hat im Urteil darzutun, welche verschuldensmindernden und welche verschuldenserhöhenden Gründe im konkreten Fall gegeben sind, um so zu einer Gesamteinschätzung des Tatverschuldens zu gelangen (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.5). Weiter ist darauf hinzuweisen, dass der ordentliche Strafraumen durch Strafschärfungs- oder Strafmilderungsgründe nicht automatisch erweitert wird, worauf dann innerhalb dieses neuen Rahmens die Strafe nach den üblichen Zumessungskriterien festzusetzen wäre (vgl. das Urteil 6S.73/2006 vom 5. Februar 2007 E. 3.2). Der ordentliche Rahmen ist nur zu verlassen, wenn aussergewöhnliche Umstände vorliegen und die für die betreffende Tat angedrohte Strafe im konkreten Fall zu hart bzw. zu milde erscheint (BGE 136 IV 55 E. 5.8). b) Gemäss Art. 140 Ziff. 3 StGB beträgt der Strafraumen des Tatbestands des qualifizierten Raubs Freiheitsstrafe nicht unter zwei Jahren. Es liegen keine aussergewöhnlichen Umstände vor und die angedrohte Strafe erscheint auch weder zu hart noch zu milde, weshalb es beim erwähnten, ordentlichen Strafraumen von Freiheitsstrafe nicht unter 2 Jahren bleibt (vgl. BGE 136 IV 55 E. 5.8). c) In Bezug auf die Schwere der Verletzung bzw. Gefährdung des geschützten Rechtsguts ist anzumerken, dass die Privatkläger durch den Überfall verschiedene, teilweise nicht unerhebliche Verletzungen erlitten (Privatkläger: grössere Schwellungen am linken Ellenbogen, sowie lumbale und thorakale Prellungen; Privatklägerin: Schürfung sowie Hämatome an der oberen Lippe und am linken Arm; Entfernung zweier Zähne) und regelrecht traumatisiert wurden. Körperlich trugen sie zwar keine besonders schweren Verletzungen davon, ihr Leiden war jedoch subjektiv erheblich. Sie ängstigten sich während der Tat sehr und die psychischen Folgen der Tat sind beträchtlich. Sie litten aufgrund des Raubüberfalls an erheblichen Angst-, Wut- und Schuldgefühlen und grossem Stress. An der erstinstanzlichen Verhandlung erklärte der Privatkläger, dass er infolge des Raubüberfalls immer noch unter Schlafstörungen leide (act. 13188), und die Privatklägerin sagte aus, sie leide unter Angstzuständen, welche sich auf ihr Sozialleben und ihren Alltag auswirken (act. 13190). Sie habe sogar Selbstmordgedanken, der Raub habe ihr Leben zerstört (act. 13191). Die Beschuldigten verschwanden offensichtlich keinen Gedanken daran, in welche Angst ein gewalttätiger Überfall in den eigenen vier Wänden die Betroffenen versetzt und darüber hinaus

traumatisiert. Die Tatintensität eines Raubs wie des vorliegenden wiegt daher massiv schwerer als ein Raubüberfall auf offener Strasse. Der Deliktsbetrag ist mit mehreren zehntausend Franken als bedeutend zu qualifizieren. Im Rahmen der objektiven Tatschwere gilt es weiter zu berücksichtigen, dass sich der Berufungsführer gezielt ältere Leute als Opfer ausgesucht hatte. Ältere Menschen und Kinder gehören zu den schwächsten Gliedern der Gesellschaft und verdienen besonderen Schutz; das Verhalten der Beschuldigten ist daher als besonders verwerflich zu bezeichnen. Zudem legte er ein hinterlistiges Vorgehen an den Tag, um die Privatkläger zum Öffnen der Eingangstüre zu bewegen. Die perfide Art und Weise des Vorgehens ist strafe erhöhend zu gewichten. Der Berufungsführer behandelte die Privatkläger brutal. Die von ihm angewandte Gewalt ging – auch innerhalb des bereits qualifizierten Tatbestands – weit über das Mass hinaus, das zur Verwirklichung des Raubs erforderlich war, um den Widerstand der betagten Eheleute zu brechen. Die Tatsache, dass der Berufungsführer nicht alleine, sondern zusammen mit den Beschuldigten 1 und 2 handelte, ist nicht zusätzlich strafe erhöhend zu berücksichtigen; sie führte bereits zur Anwendung des qualifizierten Tatbestands.

Kantonsgericht KG Seite 11 von 17 Das Verhalten des Berufungsführers zeugt von einer beträchtlichen kriminellen Energie. Die Auswahl betagter Personen als Opfer, die hinterlistige Vorgehensweise und die unverhältnismässige Gewaltanwendung sind als besonders verwerflich zu qualifizieren. Aufgrund der unverhältnismässigen Gewaltanwendung gegenüber der betagten Privatkläger und deren physischen und psychischen Folgen sowie des bedeutenden Deliktsbetrags ist der Unrechts- und Schuldgehalt und damit die objektive Tatschwere insgesamt als schwer zu qualifizieren. Der Berufungsführer handelte direktvorsätzlich und aus rein materiellen und damit egoistischen Beweggründen. Die Beweggründe des Berufungsführers sind jedoch nicht strafe erhöhend, sondern neutral zu gewichten; pekuniäre Motive sind bei Vermögensdelikten tatbestandsimmanent. Der direkte Vorsatz ist demgegenüber in mittlerer Weise strafe erhöhend zu gewichten; der Berufungsführer entschied sich bewusst für die Delinquenz, als er aufgrund eines Tipps von Deutschland aus mehrere hundert Kilometer in die Schweiz reiste, um die Straf- und Zivilkläger auszurauben. Neutral zu gewichten ist das beim Berufungsführer vorhandene, unbeeinträchtigte Mass an Entscheidungsfreiheit für oder gegen die Rechtsgutverletzung. Das erhebliche objektive Verschulden wird durch das subjektive nicht relativiert. Insgesamt wiegt das Tatverschulden des Berufungsführers somit schwer. d) Bezüglich der Täterkomponenten ist vorab auf die Erwägungen der Vorinstanz zu den persönlichen Verhältnissen des Berufungsführers zu verweisen (act. 13277). Was die Vorstrafen betrifft, ist jedoch anzumerken, dass im Strafregister eingetragene Urteile je nach Straftat und -dauer nach zehn, fünfzehn oder zwanzig Jahren (nach Ablauf der Strafdauer) zu entfernen sind (Art. 369 Abs. 1-3 StGB). Gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB dürfen zudem aus dem Strafregister entfernte Urteile dem Betroffenen nicht mehr entgegen gehalten werden. Diese Regel hat gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung auch in Bezug auf ausländische Vorstrafen zu gelten (Urteil BGer 1B_88/2015 vom 7. April 2015 E. 2.2.1). Die deutschen Verurteilungen aus den Jahren 1993 bis 1998 wären – wären sie denn im schweizerischen Strafregister eingetragen worden – mit Ausnahme der Verurteilung vom 2. Dezember 1998 bereits wieder daraus entfernt worden. Sie können somit dem Berufungsführer als Vorstrafen nicht mehr entgegengehalten werden und sind bei der Strafzumessung nicht zu berücksichtigen. Zu berücksichtigen sind demnach noch die Verurteilungen vom 2. Dezember 1998 und 9. März 2001 durch das Amtsgericht Hattingen und das Landgericht Wuppertal vom 7. Juli 2015. Das Amtsgericht Hattingen

bildete am 2. Dezember 1998 aus vier früheren Urteilen der Amtsgerichte Wuppertal, Hattingen, Schwelm und Dortmund eine Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr und vier Monaten (vgl. S. 8 des Urteils des Landgerichts Wuppertal vom 7. Juli 2015). In diesen Urteilen war der Berufungsführer wegen gemeinschaftlichen Diebstahls, vorsätzlichen Fahrens trotz Fahrverbot in 12 Fällen sowie vorsätzlichen Fahrens ohne Fahrerlaubnis in drei bzw. zwei Fällen und unerlaubten Entfernens vom Unfallort schuldig erklärt worden. Bei der Verurteilung vom 9. März 2001 handelte es sich um eine nachträglich aus verschiedenen Urteilen der Amtsgerichte Hattingen, Wuppertal, Mettmann, Bielefeld, Limburg/Lahn und Witten gebildete Gesamtfreiheitsstrafe von einem Jahr. Dieser Strafe lagen folgende Delikte zugrunde: Vorsätzliches Fahren ohne Fahrerlaubnis in zwei Fällen, Diebstahl, gemeinschaftlich versuchter schwerer Diebstahl, versuchter Computerbetrug, Unterschlagung und versuchter Betrug sowie gemeinschaftlicher Diebstahl in einem besonders schweren Fall. Das Landgericht Wuppertal schliesslich verurteilte den Berufungsführer am 7. Juli 2015 wegen Raubes zu einer Freiheitsstrafe von 6 Jahren und 2 Monaten. Den Akten zufolge wurde der Berufungsführer zudem in den Jahren 2003 und 2004 im Kosovo wegen Betrugs (2003), illegalen Waffenbesitzes (2003) und Einbruchs (2004) verurteilt (act. 1012 f.). Der Urteilsbegründung des Urteils des Landgerichts Wuppertal lässt

Kantonsgericht KG Seite 12 von 17 sich diesbezüglich entnehmen, dass der Berufungsführer im Kosovo wegen „Raubdiebstahls“ vom

E. 11

a. Die Kostenliste von RA Dr. Thomas Meyer, amtlicher Verteidiger, wird auf CHF 7'857.00 (inkl. MwSt) festgesetzt und vom Staat vorgeschossen (Art. 426 Abs. 1 StPO i. V. m. Art. 135 Abs. 4 StPO). Sollte A. _____ in Sinne von Art. 135 Abs. 4 lit. a StPO zu neuem Vermögen kommen, hat er dem Staat vorerwähnte Entschädigung zurückzuzahlen.
b. [...] c. [...]

E. 12

a. Die Gerichtsgebühren in der Höhe von CHF 10'000.00 werden A. _____, F. _____ und E. _____ auferlegt (Art. 426 StPO), unter solidarischer Haftung (Art. 418 Abs. 2 StPO). b. Die Auslagen in der Höhe von CHF 17'420.05 (CHF 9'563.05 [Zwangsmassnahmengericht: CHF 450.00; Staatsanwaltschaft: CHF 8'989.70; Aktenführungskosten: CHF 123.35] + CHF 7'857.00 [Kosten der amtlichen Verteidigung]) werden A. _____ auferlegt. c. [...] [...] II. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Strafgerichts des Saanebezirks vom 31. März 2015 in Ziffer 1 in Rechtskraft erwachsen ist. Sie lautet wie folgt: 1. Auf den A. _____ und E. _____ vorgeworfenen Anklagepunkt bezüglich Widerhandlung gegen das AuG (Ziff. 1.2 der Anklageschriften vom 18. Dezember 2014) wird nicht eingetreten (Art. 339 StPO). III. Die sofortige Rückführung von A. _____ an die deutschen Strafvollzugsbehörden wird angeordnet. IV. Die Kosten des Berufungsverfahrens werden auf CHF 2'200.- festgesetzt (Gebühr: CHF 2'000.-; Auslagen: CHF 200.-) und A. _____ auferlegt. V. Die Kosten der amtlichen Verteidigung von A. _____ durch Rechtsanwalt Meyer im Berufungsverfahren werden auf CHF 3'024.55 festgesetzt (inkl. MwSt. von 8 %: CHF 224.05). VI. Der Antrag von A. _____ auf Parteientschädigung im Berufungsverfahren wird abgewiesen. VII. A. _____ wird zur Bezahlung einer Parteikostenentschädigung von CHF 1'461.80 (inkl. CHF 108.30 MwSt.) an C. _____ und B. _____ verurteilt. VIII. Zustellung.

Kantonsgericht KG Seite 17 von 17 Dieses Urteil kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung mit Beschwerde in Strafsachen beim Bundesgericht angefochten werden. Das Beschwerderecht und die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen sind in den Art. 78–81 und 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht vom 17. Juni 2005 (BGG) geregelt. Die begründete Beschwerdeschrift ist beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Freiburg, 21. November 2016/mbr Vizepräsident Gerichtsschreiberin-Berichterstatterin

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.